



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

**43. Änderung des Flächennutzungsplans
„Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“**

**Hier: Erneute Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 BauGB
durch die Bezirksregierung Münster und Inkrafttreten der
Änderung**

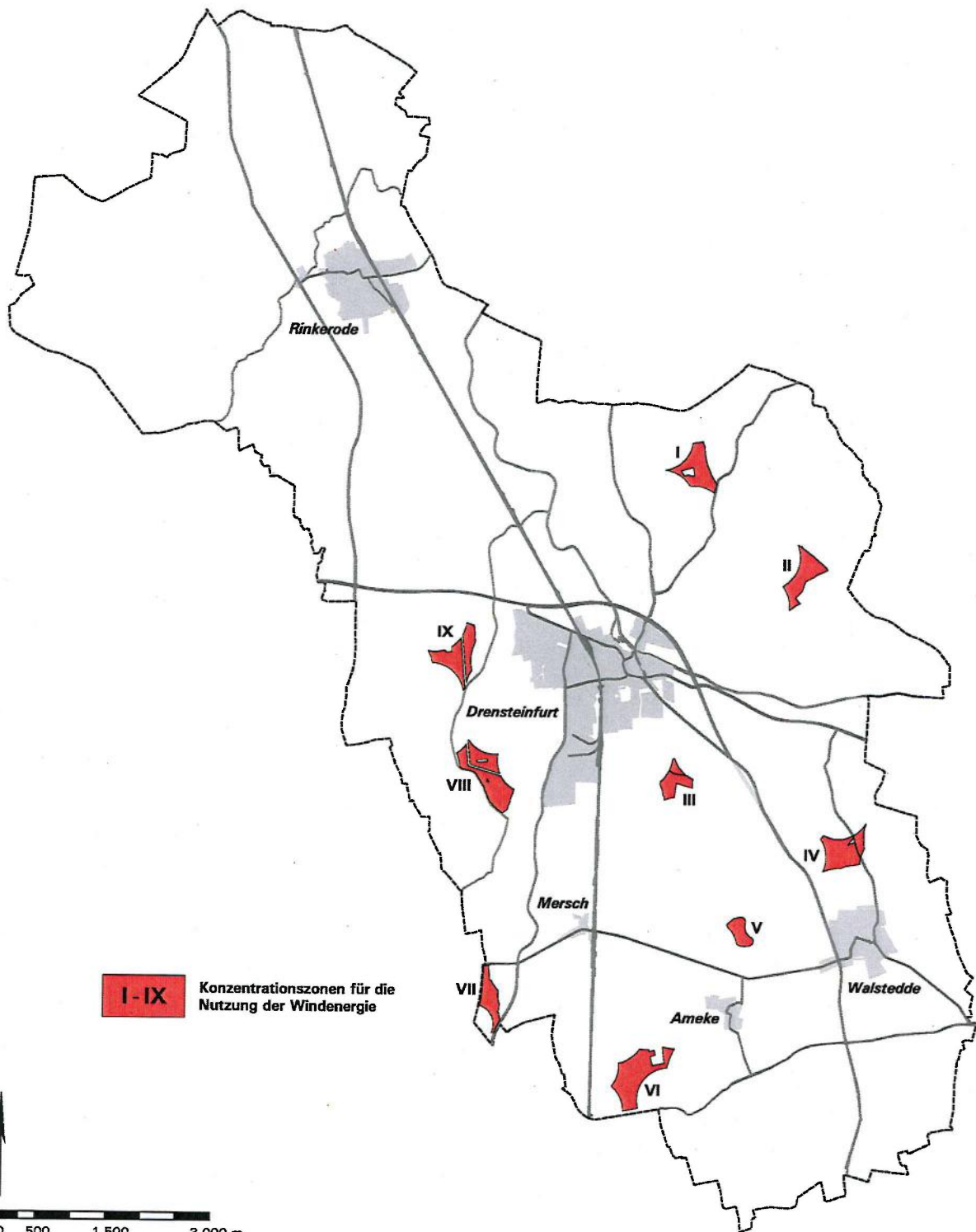
vom 20.03.2019

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2018 den Feststellungsbeschluss zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt gem. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Steuerung der Windenergienutzung in der Stadt Drensteinfurt und die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie und die damit verbundene Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für den übrigen Außenbereich.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 27.04.2018, Aktenzeichen 35.02.01.800-004/2016.0001, die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes. Insgesamt werden neun Konzentrationszonen mit einer Größe von etwa 192 ha für die Nutzung der Windenergie dargestellt mit der Folge der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für den Rest des Außenbereiches (vgl. nachfolgende vereinfachte und schematische Darstellung):



Hinweise gem. §§ 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird gem. § 215 (2) BauGB darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gem. § 214 (2) BauGB aufgeführten Vorschriften sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 (3) Satz 2 BauGB nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans und die zusammenfassende Erklärung liegen im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 18, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Bezirksregierung Münster am 27.04.2018 gem. § 6 BauGB genehmigte 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ (AZ.: 35.02.01.800-004/2016.0001), die Hinweise gem. §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gem. der GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ gem. § 6 (5) BauGB wirksam.

Der Bürgermeister

Drensteinfurt, 20.03.2019



Carsten Grawunder

Angeschlagen am: 20.03.19

Frühestens abzunehmen: 29.03.19

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt Rinkerode

Mersch Ameke Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit